

Buchbesprechung

Zölibat

Stefan Federbusch ofm

Vielen katholischen Christen wird die Paradoxie bzw. Schizophrenie bekannt sein: Sobald ein katholischer Priester heiratet, verliert er sein Priesteramt, wenn aber ein evangelischer Pfarrer zum katholischen Glauben übertritt, kann er zum katholischen Priester geweiht werden und sein Amt selbst mit Familie ausüben. Auch wenn dies nach römisch-katholischem Kirchenrecht formal korrekt ist, ist es kaum einem Normalchristen zu vermitteln. Es zeigt zumindest, dass sich die Sakramente von Priestertum und Ehe nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen. In den Ostkirchen wird bis heute ganz selbstverständlich das Priestertum von verheirateten Männern ausgeübt. Die orthodoxe Kirche kann sich dabei weitaus stärker auf die biblische Tradition berufen als die katholische Kirche. Hinzu kommt, dass die Ostkirchen, die sich Rom angeschlossen haben, ebenfalls die Tradition verheirateter Priester aufweisen.

Auf all dies macht der Kirchenhistoriker Hubert Wolf in seinem Buch „Zölibat“ aufmerksam. In 16 Kapiteln durchleuchtet er die Argumente, die für und gegen den Zölibat sprechen anhand eines Durchgangs durch die Kirchengeschichte. Die Kapitel nennt er „Thesen“ und definiert sie „als ein Beitrag zu der angemahnten ehrlichen Diskussion, im Sinne der <platonisch-aristotelischen Argumentationspraxis>, wonach <man eine Meinung nur dann als >These< bezeichnet, wenn sie von jemandem vertreten wird, der sie rational zu verteidigen bereit ist> (15).

Dabei geht er gleich in medias res, indem er auf ein Vorwort verzichtet, es sei denn, man fasst die erste These als ein solches auf. Er verweist in ihr auf Bischof Erwin Kräutler, dem als Bischof von Xingu, einer Diözese im brasilianischen Amazonas ganze 31 Priester zur Verfügung standen... und das auf einem Gebiet, das flächenmäßig größer ist als Deutschland. Folglich können 90 Prozent seiner Gemeinden sonntags nicht regelmäßig die Eucharistie feiern. Mit Blick auf diese Situation wird der Autor in seiner vorletzten These dafür aussprechen, dass sich die Kirche im Interesse der heilsnotwendigen Eucharistie gegen den nicht heilsnotwendigen Zölibat entscheiden muss. Bislang nimmt sie diesbezüglich ihre eigenen theologischen Aussagen nicht ernst und scheut vor einer Freistellung vom Zölibat zurück.

Die zweite These beleuchtet das biblische Fundament und die aus ihm abgeleitete Diskontinuitätsthese und Kontinuitätsthese. Letztlich lässt sich der Zölibat mit Blick auf die Praxis der frühen Kirche nicht begründen, da im Neuen Testament ganz selbstverständlich die Rede ist von verheirateten Bischöfen, Priestern und Diakonen. Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen und das Charisma der Leitung einer Gemeinde sind zwei unterschiedliche Dinge. „Solange nicht bessere und neue historische Argumente vorgelegt werden, spricht auf der Grundlage des momentanen Forschungsstandes alles dafür, dass der Zölibat als verpflichtendes Gesetz für alle Kleriker nicht auf eine apostolische Anordnung zurückgeht und das Neue Testament als Be-

gründungsinstanz für den Pflichtzölibat ebenfalls ausscheidet. Der Pflichtzölibat könnte somit jederzeit aufgehoben werden“ (25).

Rein historisch – so These 3 - war es Klerikern seit dem 4. Jahrhundert verboten, nach der Priesterweihe eine Ehe zu schließen. Die Weihe war also ein Ehehindernis. Aber erst im Jahr 1139 wurde eine solche Ehe für ungültig erklärt. „Hier geht es eindeutig nicht mehr um einen Enthaltensamkeitszölibat, sondern um einen Trennungszölibat“ (33). Einige Synoden der Westkirche forderten vom Priester zwar keine Ehelosigkeit, aber eine Enthaltensamkeit in der Ehe. In der Praxis wurde dies wenig gelebt. Die im 10. Jh. gestellte Forderung, dass sich verheiratete Priester von ihren Ehefrauen trennen sollten, löste in ganz Italien heftige Tumulte der Betroffenen aus. Umgekehrt hat erst der neue CIC von 1984 festgeschrieben, dass verheiratete Männer förmlich von der Priesterweihe ausgeschlossen sind.

Mit Blick auf die vorchristlichen Ursprünge eines Reinheitsverständnisses der jüdischen und heidnischen Antike stellt Wolf in These 4 schlicht fest: „Zur würdigen Feier der Eucharistie sind sexuell enthaltensame Priester nicht nötig“ (45). Dass Jesus kein Stoiker war, erläutert These 5. „Die Vorstellung der asketischen Enthaltensamkeit als ethischer Leistung... vermischte sich im Laufe des dritten und vierten Jahrhunderts mit dem Thema der kultischen Reinheit“ (52-53). Es waren dann insbesondere die mönchischen Reformpäpste des elften und zwölften Jahrhunderts, die allen Priestern den Zölibat einzuschärfen versuchten. „Hier wurde ein für Mönche selbstverständliches und freiwillig übernommenes Gelübde in ein Zwangsgesetz für alle Weltgeistlichen umgestaltet“ (53).

Dass es stets auch um ökonomische Interessen ging, macht These 6 deutlich. Der Zölibat sorgte dafür, dass Kirchengüter nicht an Kinder vererbt werden konnten. Visitationsprotokolle aus den Jahren 1571 und 1573 zeigen, dass im Münsterland 60 Prozent der Pfarrer in eheähnlichen Verhältnissen lebten und oft mehrere Kinder hatte. Es lassen sich ganze Pfarrerdynastien nachweisen, in denen der Pfarrhof von einem Priester Sohn auf den nächsten vererbt wurde.

Der Zölibat war einer der zentralen Streitpunkte in der Reformation. Der Zölibat diente der Abgrenzung von der protestantischen Lehre. Die Polemiken Luthers gegen den Zölibat sind bekannt. Während der Laienkelch als zweites konfessionelles Unterscheidungsmerkmal durch das II. Vatikanische Konzil auch für Katholiken eingeführt wurde, blieb es bei der Zölibatsverpflichtung für Priester, so These 7.

These 8 steht unter dem Motto „Auch Priester haben Menschenrechte“. Insbesondere mit der Aufklärung geriet der Zölibat massiv unter Beschuss. „Was die Päpste im Inneren zum unüberbietbaren positiven Identitätsmarker hochstilisierten, verdamnten die <modernen> Gegner der katholischen Kirche von außen als absolut negatives Unterscheidungsmerkmal“ (82).

Eine bis heute negativ nachwirkende Maßnahme (vgl. Missbrauchsskandal) ist die spirituelle Überhöhung des Priesters. Als leuchtendes Beispiel wird den Klerikern der hl. Pfarrer von Ars vor Augen gestellt – so noch von Papst Benedikt XVI. im „Jahr des Priesters“ 2009. Dies steht konträr zur Ekklesiologie, wie sie das II. Vatikanische Konzil entwickelt hat. Nachzulesen in These 9.

Dass es in der Ostkirche anders zugeht, wurde bereits erwähnt. These 10 beschreibt die Situation der mit Rom verbundenen Ostkirchen und schließt mit einem Zitat des Patriarchen der melkitisch-katholischen Kirche, Maximos IV. Saigh, der auf dem II. Vatikanischen Konzil forderte: „Im Bedarfsfall muss nicht das Priestertum dem Zölibat, sondern der Zölibat muss dem Priestertum geopfert werden“ (99).

Wie eingangs erwähnt, können zum Katholizismus konvertierte verheiratete evangelische und anglikanische Pfarrer mit päpstlicher Dispens die Priesterweihe empfangen. Seit 1951 haben die Päpste über dreihundert Mal vom Weihehindernis der Ehe dispensiert, während im selben Zeitraum Tausende von römisch-katholischen Priestern wegen Eheschließung ihr Amt aufgeben mussten. Es bleibt die Frage: „warum gewähren Päpste die Gnade der Zölibatsdispens ausschließlich konvertierten <Häretikern> - um einmal die klassische römische Bezeichnung für Protestanten und Mitglieder anderer <kirchenähnlicher Gemeinschaften> zu verwenden – und nicht auch katholisch getauften verheirateten Männern?“ (108).

In These 12 geht Wolf auf das gewandelte Eheverständnis nach dem II. Vatikanischen Konzil ein und kommt zu dem Schluss: „Ehe macht nicht unfähig zum priesterlichen Dienst, sondern sie befähigt als Realsymbol der Liebe Christi zu seiner Kirche den Priester, vielleicht sogar in besonderer Weise dazu, in der Person Christi für die Kirche zu handeln“ (114).

Dass der Zölibat kein Dogma ist, sondern „nur“ ein Kirchengesetz, verdeutlicht These 13. Er gehört somit nicht zum Wesen des Priestertums und kann jederzeit als Verpflichtung aufgehoben werden.

Auf die Missbrauchsproblematik verweist These 14. Der Autor referiert hier die Ergebnisse der MHG-studie. Ein bestimmtes Priesterbild und die durch den Zölibat bedingte Einsamkeit sind Risikofaktoren für sexuelle Missbrauchshandlungen. Für bestimmte Täterprofile erweist sich der Zölibat als attraktiv.

Die Eucharistie wird kirchlicherseits als Höhepunkt und Quelle allen gemeindlichen Lebens gesehen. Zugespielt formuliert: wo keine Eucharistie ist, gibt es keine Gemeinde. Den Gläubigen wird sogar ein Recht auf Eucharistie zugesprochen. Dieses Recht wird kirchlicherseits allerdings nicht überall eingelöst, da vielerorts zu wenig Priester zur Verfügung stehen. Den Gläubigen wird also die Quelle des Heils vorenthalten. Dabei ist dem heilsnotwendigen, zum Wesen des Katholizismus gehörenden Sakrament eindeutig der Vorzug zu geben vor einer bloß disziplinären kirchlichen Maßnahme. Für Wolf ist das Urteil klar und eindeutig: „Wenn Bischöfe den Gläubigen das Heil vorenthalten, ihnen abgestandenes trübes Wasser statt die lebendige Quelle des Lebens anbieten, verfehlen sie ihre Aufgabe.“ Die Antwort kann nur lauten: „Christi Gebot sticht Kirchengesetz. Deshalb sind geeignete verheiratete Männer zu Priestern zu weihen, um in möglichst jeder Pfarrei Eucharistie zu ermöglichen“ (143).

Die abschließende These 16 ist illustriert mit dem Satz: „Die Abschaffung des Zölibats als Instrument des Machterhalts muss Teil einer grundlegenden Reform des hierarchisch klerikalen Systems sein“ (144). Die Entkopplung von Priestertum und Ehelosigkeit wäre für den Autor zwar ein Symbol für die Reformbereitschaft der Hierarchie, aber nicht schon die notwendige

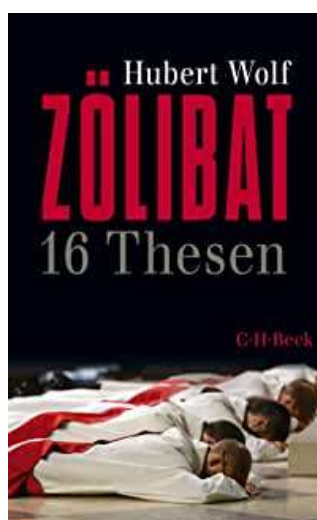
Reform selbst. Das klerikale System insgesamt müsse in Frage gestellt werden. Eine Kirche als absolute Monarchie sei nicht mehr zeitgemäß. „Ordnungsvorstellungen des neunzehnten Jahrhunderts, die als ewige Wahrheiten ausgegeben werden, sind eine wesentliche Ursache für die derzeitige Kirchenkrise. Heute geht es darum, transparente und gerechte Strukturen zu schaffen, an denen *alle* Gläubigen beteiligt sind. Dazu gehören einklagbare Grundrechte für jeden Christen, eine heutigen Ansprüchen genügende Rechtskultur, eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine zeitgemäße Sexualmoral, die Gleichberechtigung von Frauen, die Auswahl kirchlicher Amtsträger auf allen Ebenen durch die Gläubigen, die Einführung des Prinzips der Subsidiarität...“ (149-150). Als Kirchenhistoriker muss Wolf feststellen, dass die Selbsterhaltungskräfte oftmals so groß waren, dass wider bessere Einsicht eine Umkehr verhindert wurde... und so enden seine Darstellungen mit der Frage: Welchen Weg wird die Kirche wohl diesmal einschlagen?“ (151).

Ein umfangreiches Verzeichnis sowohl der Anmerkungen als auch der Quellen und der Literatur ermöglichen es der/m Interessierten, weitere Studien zum Thema zu treiben.

Insgesamt ein Werk, das auch für einen Nichttheologen leichtgängig und verständlich zu lesen ist und die wesentlichen Aspekte aus biblischer, kirchengeschichtlicher und theologischer Sicht fundiert darlegt. Aus seiner eigenen Positionierung macht der Autor keinen Hehl. Einem Zölibatsverfechter mag deshalb manches zu einseitig erörtert sein. Aber auch er wird zugeben müssen, dass der Zölibat für Diözesanpriester ein reines Kirchengesetz ist, dass jederzeit aufgehoben werden kann. Wie heißt es auf dem rückwärtigen Cover: „Sein kirchenhistorisch profunder, glasklar argumentierender Weckruf sollte auch im Vatikan gehört werden.“

Um noch einmal auf Bischof Kräutler zurückzukommen. Die Reformer setzen ihre Hoffnung auf die Amazonassynode, die im Oktober in Rom stattfindet. Die Audienz von Bischof Kräutler bei Papst Franziskus am 4. April 2014 endete mit dem berühmten Satz, die Bischofskonferenzen sollten ihm „mutig“ Vorschläge machen. Die Vorschläge z.B. der „viri probati“ liegen seit langem auf dem Tisch. Die Frage ist, der der Papst sie genauso „mutig“ umzusetzen bereit ist.

Zum Autor: Hubert Wolf ist Professor für Kirchengeschichte an der Universität Münster



Bibliografie

Hubert Wolf

Zölibat

16 Thesen

192 S.

Verlag C.H.Beck, München 2019

ISBN 978-3-40674185-2

Preis: 14,9 Euro